

Unterlagen für Gäste

Gästekategorie	Akademischer Gast			Gastprofessor:in			Stipendiat:in			Pflichtpraktikant:in			Wiedereingliederung			Zivildienst			Akad. Partnerinstitutionen			Forschungskooperation			ETH Bereich / SEC			Dienstleistungserbringer			Mieter/Nutzer ETH Räuml.			Individuelle Koop.				
	CH	EU	D	CH	EU	D	CH	EU	D	CH	EU		CH	EU	D	CH			CH	EU	D	CH	EU	D	CH	EU	D	CH	EU	D	CH	EU	D	CH	EU	D		
Nationalität																																						
Kopie Pass / ID	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x					x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			
Kopie Ausländerausweis		x	x		x	x		x	x		x			x	x							x	x		x	x												
CV	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x					x	x	x	x	x	x												
Kopie höchster Abschluss	x	x	x	x	x	x	x	x	x																													
Urlaubsschreiben Heimuniversität	x	x	x	x	x	x																																
Gesuch um Einreise/Stellenantritt			x			x																																
Nachweis Stipendium							x	x	x																													
Praktikumsbestätigung										x	x																											
Vereinbarung Arbeitseinsatz																				x	x	x																
Bestätigung Zivildienst														x																								
Foto	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x					x	x	x							x	x	x						

		Gästekategorie					
Nationalität	Akademischer Gast	Gastprofessor:in	Stipendiat:in	Pflichtpraktikant:in	Akad.Partnerinst., Forschungskooperation	ETH Bereich / SEC, Wiedereingliederung	Dienstleistungserbringer / Mieter/Nutzer, Indiv. Koop.
Arbeitsbewilligung	EU/EFTA	Aufenthalt < 90 Tage --> Meldeverfahren (Bewilligung wird durch HR Administration eingeholt)			Aufenthalt < 90 Tage --> Meldeverfahren (Bewilligung wird durch HR Administration eingeholt, sofern nicht bereits vorhanden)	Die HR Administration kann keine Arbeitsbewilligung für diese Gästekategorien beantragen. Die Heiminstitution ist bei einem Aufenthalt in der Schweiz für Arbeitsbewilligung verantwortlich.	
		Aufenthalt > 90 Tage --> Anmeldung via Kreisbüro / Einwohnerkontrolle (Anmeldung erfolgt durch Gast persönlich)					
		Wohnsitz im EU/EFTA Raum --> Grenzgängerbewilligung (Bewilligung wird durch HR Administration eingeholt)					
	EU/EFTA Drittstaaten	Für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung "Familiennachzug mit Erwerbstätigkeit" gelten die gleichen Bedingungen wie für Schweizer Staatsangehörige.					
	Drittstaaten	Aus- und Weiterbildung max. 2 Jahre Bearbeitungsdauer: 4 - 6 Wochen	Aus- und Weiterbildung max. 2 Jahre Bearbeitungsdauer: 4 - 6 Wochen	Aus- und Weiterbildung Dauer Stipendium Bearbeitungsdauer: 4 - 6 Wochen	n.a.	Die HR Administration kann keine Arbeitsbewilligung für diese Gästekategorien beantragen. Die Heiminstitution ist bei einem Aufenthalt in der Schweiz für Arbeitsbewilligung verantwortlich.	
Familiennachzug	Drittstaaten	<u>Gemeinsame Einreise:</u> Das Gesuch wird für die Familienangehörigen durch die HR Administration eingereicht. <u>Nachträgliche Einreise:</u> Gäste müssen das Gesuch selbst einreichen. Ein nachträglicher Familiennachzug ist meist erschwert. <u>Erforderliche Dokumente:</u> Passkopien aller Mitreisenden, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder, ggf. Nachweis Deutschkurs A1 oder Kursanmeldung, ggf. zusätzliche Dokumente gm. Entscheid Migrationsamt			n.a.	n.a.	
Ausländerausweis	EU/EFTA Drittstaaten	Personen, welche neu in die Schweiz einreisen, können den Ausländerausweis nach Erhalt direkt in ETHIS > <i>Persönlich</i> > <i>Persönliche Daten</i> > <i>Aufenthaltsbewilligung einreichen</i> hochladen. <i>Gilt nicht für Gästekategorien Akad. Partnerinstitutionen, Forschungskooperation & SEC sofern der Aufenthalt nicht in der Schweiz ist.</i>					n.a.